

Covid-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Schübelbach

(Version vom 20. Dezember 2021 / gültig ab 20. Dezember 2021)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hält in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fest, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde ermutigt die Bevölkerung und die Vereine, auch in der aktuellen Zeit Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den höchstmöglichen Schutz der Nutzer, der Besucher und des Betriebspersonals besorgt. Ziel ist eine sportfreundliche, aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben. Hierbei setzt die Gemeinde auf die Eigenverantwortung, Solidarität und Kooperation der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Übergeordnete Grundsätze

Die aktuellen Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Schwyz haben uneingeschränkte Gültigkeit.

4. Zutritt zu den Liegenschaften

- 4.1. Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskentragpflicht.
- 4.2. Für Personen ab 16 Jahren ist der Zutritt nur für geimpfte und genesene Personen mit einem gültigen Zertifikat gestattet.
- 4.3. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Liegenschaften nicht betreten.

5. Nutzung der Sportanlagen

- 5.1. Für Sportaktivitäten auf den Aussenanlagen gilt weder eine Personenbeschränkung noch eine Maskentragpflicht.
- 5.2. Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Regel mit Maskentragpflicht. Zudem müssen die Kontaktdaten erfasst und 14 Tage aufbewahrt werden.
- 5.3. In der Schulschwimmanlage gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G+-Regel. Für alle Kurs- und Trainingsleitungen, die über 16 Jahre alt sind, gilt ebenfalls die 2G+-Regelung, sofern sie sich im Wasser aufhalten. Für Kurs- und Trainingsleitungen, die sich während der ganzen Zeit ausserhalb des Wassers aufhalten, gilt die 2G-Regelung. Diese Personen müssen eine Maske tragen. Zudem müssen die Kontaktdaten erfasst und 14 Tage aufbewahrt werden.
- 5.4. Es ist den Vereinen/Organisatoren freigestellt, für ihre Aktivitäten eine 2G+-Regel (geimpft oder genesen und zusätzlich ein Testzertifikat) einzuführen und so auf die Maskentragpflicht zu verzichten. Von der zusätzlichen Testpflicht befreit sind Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung

weniger als vier Monate zurückliegt. Die Maskentragpflicht gilt trotzdem bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums. Zudem müssen die Kontaktdaten erfasst und 14 Tage aufbewahrt werden.

6. Nutzung der Garderoben und Duschen

- 6.1. Die Garderoben und Duschen sind geöffnet. Es gilt eine Maskentragpflicht.
- 6.2. Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für beständige Trainingsgruppen und deren Trainer/innen erlaubt.

7. Trainingsbetrieb

- 7.1. Für die Durchführung von Trainings muss ein Verein/Organisator neben einer Nutzungserlaubnis auch über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt. Ein Exemplar dieses Schutzkonzeptes muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt werden.
- 7.2. Es darf nur während den Zeiten trainiert werden, für welche die Trainingsgruppe über bestehende Reservationen der entsprechenden Anlage verfügt.

8. Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde und ein Schutzkonzept, welches die geltenden Vorgaben des Bundes erfüllt.

9. Verantwortung

- 9.1. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben und Kontrolle der Zertifikate obliegt den Vereinen/Organisatoren. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigenes Risiko.
- 9.2. Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- 9.3. Die Vereine/Organisatoren haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

11. Definitionen

- | | |
|-----|--|
| 3G | Geimpfte, Genesene und Getestete |
| 2G | Geimpfte und Genesene |
| 2G+ | in den letzten vier Monaten Geimpfte oder Genesene oder Geimpfte und Genesene mit negativem Test |

Gemeinde Schübelbach

